

**Vereinbarung
zur
Weiterentwicklung
der
AEB–Psych–Vereinbarung**

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) stimmen überein, dass die Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BPfIV (AEB-Psych) mit Wegfall der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) mit Geltung zum 01.01.2020 dahingehend anzupassen ist, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Vereinbarung krankenhausesindividueller Budgets auch weiterhin die hierfür erforderlichen Angaben zur Personalausstattung und den Kosten des Krankenhauses zu dokumentieren sind. Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertragsparteien für die Weiterentwicklung der AEB-Psych auf die folgenden Eckpunkte verständigt.

§ 1

Eckpunkte zur Weiterentwicklung der AEB-Psych

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31.10.2019 eine Vereinbarung über die Weiterentwicklung der von den Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbarten Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 6 BPfIV mit Geltung ab dem 01.01.2020 abzuschließen.
- (2) Nach Wegfall der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) werden für die Berücksichtigung von Kostenentwicklungen entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 BPfIV ab dem Vereinbarungszeitraum 2020 in der AEB-Psych Angaben zu den Kosten und zum Personal des Krankenhauses ausgewiesen. Entsprechend der bisherigen Struktur in der LKA sind dabei die Angaben differenziert nach der Forderung des Krankenhauses und der Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum darzustellen.
- (3) Die Angaben zu den Kosten und zum Personal des Krankenhauses sind entsprechend der Abschnitte K3 und L2 der LKA zu differenzieren, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine davon abweichende Differenzierung einvernehmlich verständigen.
- (4) Die Kostenentwicklungen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 BPfIV sind im Abschnitt zur Budgetermittlung zu berücksichtigen und auf Grundlage der Angaben zu den Kosten nach Absatz 2 und 3 zwischen den Vertragsparteien nach § 11 BPfIV zu verhandeln.

§ 2

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.